

Vereinbarung

über die Eingemeindung der Gemeinde Beyendorf in die Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund der Beschlüsse:

des Stadtrates der **Landeshauptstadt Magdeburg** vom 15.02.2001,
Beschluss-Nr. 1064-27(III)01,
diese vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Willi Polte

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

des Gemeinderates der **Gemeinde Beyendorf** vom 01.03.2001,
Beschluss-Nr. 03/01,
diese vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Christel Schlee

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

in Verbindung mit dem Bürgerentscheid vom 03.12.2000

wird gemäß §§ 17 Abs. 1 (GO-LSA n.F.) und Abs. 1 a) (GO-LSA a.F.) i.V.m. § 84 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (in der Fassung des 1. Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 05.12. 2000 (GVBl. Nr. 47 S. 664 ff.) nach Anhörung des Landkreises „Bördekreis“ gemäß § 17 Abs. 3 GO-LSA vom 08.02.2001 folgende Vereinbarung geschlossen:

...

§ 1

- (1) Die aus der Verwaltungsgemeinschaft „Sülzetal“ ausscheidende Gemeinde Beyendorf, Landkreis „Bördekreis“, wird in die Landeshauptstadt Magdeburg nach Maßgabe dieser Eingemeindungsvereinbarung eingegliedert (§ 84 Abs. 5 GO-LSA). Ihre Einwohner werden Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO-LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in Beyendorf auf die Dauer des Wohnsitzes und Aufenthaltes in der Landeshauptstadt Magdeburg angerechnet.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg wird vom In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung an Rechtsnachfolger der Gemeinde Beyendorf.
- (3) Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Beyendorf führt den Namen „Landeshauptstadt Magdeburg, Ortsteil Beyendorf-Sohlen“.
- (4) Auf dem Ortsschild wird die Bezeichnung des bisherigen Gemeindepamens um den Zusatz „- Sohlen - Landeshauptstadt Magdeburg“ ergänzt.

§ 2

Übergangsregelung zur politischen Vertretung

- (1) Die Stadt wird die Gemeinde Beyendorf in die Ortschaftsverfassung nach dem 5. Abschnitt ihrer Hauptsatzung aufnehmen.
- (2) Für die Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ wird ein Ortschaftsrat nach § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg i.V.m. § 86 Abs. 5 GO-LSA gebildet.
- (3) Abweichend von Abs. 2 nimmt der bisherige Gemeinderat vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung an, die Aufgaben als „Ortschaftsrat“ bis zum Ablauf der Wahlperiode des ehemaligen Gemeinderates Beyendorf wahr.
- (4) Die bisherige Bürgermeisterin der Gemeinde übernimmt bis zum Ablauf ihrer derzeitigen Amtszeit die Aufgaben als „Ortsbürgermeisterin“ bei der neuzubildenden Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“.
- (5) Die weiteren Einzelheiten der Ortschaftsverfassung sind in §§ 18 – 21 der Hauptsatzung der Stadt geregelt.

§ 3
Förderung des Ortsteils
und Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt wird die Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ in ihrer sinnvollen an der dörflichen Prägung orientierten Entwicklung, vorzugsweise als Wohnstandort am Rande der Landeshauptstadt Magdeburg in Einheit mit Landwirtschaft, Landschafts- und Naturschutz im Bereich des Sülzetals und der Sohlener Berge, sanftem Tourismus, infrastruktureller Weiterentwicklung durch die Komplettierung der abwasserseitigen Erschließung, durch den Ausbau von Straßen und Radwegen und ÖPNV-Anbindung zur Landeshauptstadt Magdeburg fördern. Näheres regeln die Protokollnotizen zu dieser Vereinbarung, die Vertragsbestandteile sind.
- (2) In der Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ wird ein modernes Bürgerbüro unter Nutzung aller Potentiale der Informationstechnologie für die Rationalisierung und Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung eingerichtet. Es soll als Pilotprojekt „Ortschaft Beyendorf-Sohlen“ gestartet werden.

§ 4
Rechtsverhältnis der Bediensteten
bei der ehemals selbständigen Gemeinde

- (1) Die Stadt tritt in die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten der Gemeinde nach Maßgabe der „Zusatzvereinbarung Personal“ (§ 12) ein und fördert die Bediensteten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Weiterbildungsmaßnahmen.
- (2) Die Stadt wird Kündigungen, einschließlich Änderungskündigungen, aus Anlass dieses Eingliederungsvertrages nicht vornehmen. Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt zu Kündigungen, einschließlich Änderungskündigungen aus unvorhersehbaren Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Bediensteten liegen.

§ 5
Haushaltsführung

Das bis zu der Eingemeindung in der Finanzplanung der Gemeinde zur Deckung der Ausgaben erfasste Gemeindevermögen wird in der Höhe im Rahmen der 5-jährigen Investitionsplanung für Investitionen auf dem Gebiet der Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ eingestellt. Damit ist sichergestellt, dass Rücklagen, die die Gemeinde bislang gebildet hat, in jedem Fall auch der Ortschaft zugute kommen. Durch die Gemeinde im Förderprogramm des Landes „Dorferneuerung 2001“ aufgenommene und genehmigte Baumaßnahmen, werden in diesem Rahmen fortgeführt. Das Gemeindevermögen wird durch Kassenbestandsaufnahme zum Eingliederungszeitpunkt ermittelt und von den zuständigen Kassenaufsichtsbeamten zur Übergabe an die Stadt zusammen mit einem auf diesen Stichtag bezogenen kassenmäßigen Abschluss bestätigt. Vermögensveräußerungen im Finanzplanungszeitraum werden entsprechend Satz 1 verwendet.

§ 6 Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der einzugliedernden Gemeinde tritt mit Ausnahme der nachfolgenden Absätze mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung außer Kraft und wird durch das Ortsrecht der Landeshauptstadt Magdeburg, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, ersetzt. Das Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg wird vom Oberbürgermeister als amtliches Bekanntmachungsblatt nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt gültigen Fassung vom 09.07.1998 herausgegeben. Soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht, gilt Satz 1 auf ordnungsbehördliche Verordnungen entsprechend; Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen im Eingliederungsgebiet gelten unbeschadet des Rechts der Stadt zur Aufhebung und Änderung dieser Verordnung, während der durch Gesetz oder durch die Verordnung bestimmten Geltungsdauer fort. Die Stadt wird informatorische Hinweise auf das geltende Ortsrecht geben.
- (2) Das Recht des „Wasserzweckverbandes Bördekreis“ und des Abwasserzweckverbandes „Sülzetal“ gilt im Eingliederungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Beyendorf fort, bis die Versorgung mit Frischwasser und die Entsorgung des Abwassers durch gesonderte Vereinbarung der Stadt mit den Zweckverbänden zur Herauslösung der Stadt für das Eingliederungsgebiet wirksam durch Auseinandersetzungsvereinbarungen zur Beendigung der Teilrechtsnachfolge in den Zweckverbänden übernommen wird.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die wasser- und abwassertechnische Anbindung des Eingliederungsgebietes an das Netz der Landeshauptstadt Magdeburg in kürzest-möglicher Zeit hergestellt werden soll, damit die Austrittserklärung aus dem Ver- und Entsorgungsverband zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Wirksamwerden der Eingliederungsvereinbarung abgegeben werden kann, wenn nicht der jeweilige Verband vorher aufgelöst wird oder anderweitig in Wegfall kommt.

Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des Austritts nach Satz 3 durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist die Stadt vom Wirksamwerden dieser Vereinbarung an wasserversorgungsseitig- und abwasserseitig bereit, in der Ortschaft die anliegende Erklärung zur Protokollnotiz Ziffer 4 und 5 für das Eingliederungsgebiet zur Anwendung zu bringen.

- (3) Für die Dauer bis zum 31.12.2004 werden die Hebesätze für die Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ bei

der Grundsteuer A mit 200 v.H.
und

der Grundsteuer B mit 300 v.H.

und

der Gewerbesteuer mit 300 v. H.

beibehalten.

Nach dieser Übergangszeit gelten vom 01.01.2005 die Hebesätze der Stadt auch im Eingliederungsgebiet. Die Steuersätze der Hundesteuer der Gemeinde Beyendorf in der derzeit gültigen Fassung gelten im Eingliederungsgebiet bis zum 31.12.2001 fort. Die für das Haushaltsjahr 2001 von der Gemeinde Beyendorf beschlossene und genehmigungsfähige Haushaltssatzung wird von der Stadt in ihrem Nachtragshaushalt 2001 (Rumpfhaushaltsplan der Gemeinde) eingegliedert, wobei die Haushaltsmittel entsprechend dem Plan zu verwenden sind, wenn dies mit dem Sinn und Zweck der Eingliederungsvereinbarung und einer gleichmäßigen Lastenverteilung der Vertragspartner im Einklang steht.

Die Haushaltssatzung 2001 der Gemeinde Beyendorf ist vor Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde dem Oberbürgermeister der Stadt zur Bestätigung vorzulegen, so dass nach Genehmigung des Haushalts der Inanspruchnahme der veranschlagten Ausgabeansätze nichts im Wege steht. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2001 sind bezüglich der Höhe von der Einwilligung des Stadtrates, des Finanz- und Grundstücksausschusses bzw. des Oberbürgermeisters nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt abhängig.

Für das übrige Vermögen der Gemeinde gelten §§ 38, 39 der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechend. Die diesbezüglichen Nachweise werden zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung übergeben. Die in der Nachtragssatzung der Stadt aufgehenden Pläne werden mit Soll-Ist-Rechnungen, zum Tag des In-Kraft-Tretens des Eingliederungsvertrages abgeschlossen und die Ist-Bestände ebenfalls wie die noch unverbrauchten Teile der Einnahme- und Ausgabeansätze im Rumpfhaushaltsplan veranschlagt.

- (4) Angesichts der Eingemeindung gehen die Vertragsparteien auf der Grundlage zu § 204 BauGB von der Fortgeltung der Bauleitplanung der Gemeinde „Beyendorf“ für das Eingliederungsgebiet aus. Weitere Detailabstimmungen erfolgen, falls erforderlich, in einer Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

§ 7 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die in der Gemeinde bestehenden Freiwilligen Feuerwehren (Beyendorf und Sohlen) werden in einer Ortsfeuerwehr „Beyendorf-Sohlen“ fortgeführt und sind integrierter Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg. Die notwendige Grundausstattung wird in einer Protokollnotiz erfasst, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Die Beschulung einschließlich der Schülerbeförderung der Kinder der Ortschaft erfolgt ab In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung durch die Stadt. In einer Übergangszeit bis zum Schuljahresende 2002/2003 gilt die Beschulung durch die Grundschule in der bisherigen Gemeinde Beyendorf auch nach der Schulentwicklungsplanung der Stadt als gesichert, sofern die Kinder zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung an der dortigen Schule angemeldet sind und deren Eltern dies wünschen. Nach diesem Zeitpunkt wird die Stadt den Rahmen einer geordneten Schulentwicklungsplanung dahingehend fortschreiben, dass die Kinder der Ortschaft, wie von der Elternschaft mehrheitlich gewünscht, beschult werden können.
- (3) Die Betreuung der Kinder erfolgt weiterhin in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Beyendorf (hier Kindertagesstätte und Grundschulhort), soweit sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Gesetze erfüllen, insbesondere ausreichender Bedarf besteht, und ein sonstiger Träger der Einrichtung nicht zur Verfügung steht.
- (4) Die Friedhöfe der Gemeinde, soweit sie sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung in kommunaler Trägerschaft befinden, werden in den Bestand der Stadt aufgenommen.

§ 8 Verkehrsanbindung an die Stadt

Die Stadt verpflichtet sich, den öffentlichen Personennahverkehr zwischen der Ortschaft und der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und einer sinnvollen Finanzplanung entsprechend der fortzuschreibenden Nahverkehrskonzeption der Stadt zu erweitern, so dass er dem Maße des Verkehrsbedürfnisses der Einwohner der Ortschaft entspricht. Die Stadt wird als Alleingesellschafterin der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft folgende Maßnahmen umsetzt: Die Erschließung der Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ durch den Öffentlichen Personennahverkehr der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH wird durch eine Linienführung:
„Sohlen-Beyendorf-Anker-Flugplatz-Bördepark-Leipziger Chaussee (Anschlussstelle Straßenbahn) sichergestellt. Vor ihrer Einrichtung wird der Ortschaftsrat zu den Einzelheiten der Linienführung und der Fahrplangestaltung angehört, wobei späterhin eine andere Linienführung denkbar ist.

§ 9

Standesamts-/Schiedsmannbezirk

- (1) Die Stadt und die einzugliedernde Gemeinde bilden ab In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung einen Standesamtsbezirk. Die Einzelheiten der Übernahme der Personenstandsbücher wird durch Vereinbarung mit dem Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft „Sülzetal“ geregelt.
- (2) Die Ortschaft bildet einen Schiedsmannbezirk.
Die Stadt behält sich vor, die Ortschaft einem bereits bestehenden Schiedsmannbezirk der Stadt nach Anhörung des Ortschaftsrates zuzuordnen.

§ 10

Wappen und Farben

Den in der Ortschaft ansässigen Vereinen und Verbänden wird gestattet, die Farben und das Wappen der einzugliedernden Gemeinde zu führen.

§ 10a

Jagdbezirke

Für die Eingemeindung kommt § 11 des Landesjagdgesetzes vom 23.07.1991 (in der zuletzt geltenden Fassung) zur Anwendung.

§ 11

Mitgliedschaften

Die Gemeinde unterhält nach ihren Angaben zum Zeitpunkt der Eingemeindung folgende Mitgliedschaften:

1. Unterhaltungsverband „Elbaue“
Sitz: Amtsbreite 1
39218 Schönebeck/Elbe (Anlagen)
2. Landschaftspflegeverband „Grüne Umwelt“ e.V.
Verein zur Landschaftspflege, Bildung, Beschäftigung, Strukturentwicklung und sozialer Arbeit im „Grünen Bereich“, Mitglied im DVL
Karl-Liebknecht-Straße 9, 39171 Altenweddingen
3. Kommunale Sanierungsgesellschaft mbH „Bördekreis“, Mitgliedschaft über die VG „Sülzetal“ Osterweddingen (Anlagen)
Goethestraße 1, 39164 Wanzleben
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

5. Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
Köthener Straße 33a, 06118 Halle/S
6. Kommunalen Schadenausgleich
13048 Berlin
7. OKV Berlin
Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin
8. ÖSA Sachsen-Anhalt
Postfach 391143
39135 Magdeburg
9. Gemeindeunfallversicherung
Postfach 1318, 39253 Zerbst

Zu Punkt 4. und 5.

Mitgliedschaft über Verwaltungsgemeinschaft „Sülzetal“ Osterweddingen.

10. Wasserzweckverband „Bördekreis“
Remkersleber Straße 8
39164 Wanzleben
11. Abwasserzweckverband „Sülzetal“
Dodendorferstraße 30
39171 Osterweddingen

§ 12

Zusatzvereinbarung

Falls erforderlich werden zwischen der Stadt und der Gemeinde in Auslegung dieser Vereinbarung „Protokollnotizen“ vereinbart, die als **Anlagen** Bestandteil dieses Vertrages zur Eingemeindung sind.

§ 13

Rechtsvertretung

Sollten nach dem In-Kraft-Treten des Vertrages zwischen der Stadt und der eingegliederten Gemeinde Streitigkeiten über den Gebietsänderungsvertrag entstehen, so werden die Interessen der eingegliederten Gemeinde für diesen Ausnahmefall befristet bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages, von der Ortsbürgermeisterin im Außenverhältnis vertreten.

**§ 14
Schiedsklausel**

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet unter Ausschluss der staatlichen Gerichte, die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten abschließend.

**§ 15
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16
Rechtsgültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit des übrigen Vertrages davon nicht berührt. Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelungen für den Fall der Rechtsungültigkeit einer Einzelbestimmung getroffen sind, werden die Parteien eine ergänzende Regelung nach dem geltenden Kommunalrecht treffen. Das Recht der Stadt, im Einzelfall rechtsgültiges Ortsrecht anstelle bisher rechtsungültigen Ortsrechts für das gesamte Stadtgebiet nach der Eingemeindung zu ersetzen, bleibt unberührt.

§ 17
In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt mit seiner Veröffentlichung nach § 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Kraft.

Beyendorf/Magdeburg, den 15. März 2001

Gemeinde Beyendorf

Landeshauptstadt Magdeburg

gez.
Christel Schlee
Bürgermeisterin

gez.
Dr. Willi Polte
Oberbürgermeister

Anlagen

„Protokollnotizen“

zu dem zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Beyendorf geschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung vom 15. März 2001

- 1.) Vom Zeitpunkt eines erfolgreichen Bürgerentscheids zur Eingliederung der Gemeinde in die Stadt sichern sich die Vertragspartner zum Zeichen partnerschaftlicher Kooperation zu,

dass

- a) Maßnahmen der Gemeinde, die wesentliche Auswirkungen für die zukünftige Haushaltsplanung der Stadt nach Vertragsabschluss haben, nur mit Zustimmung der Stadt wirksam vereinbart werden können;
- b) die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so einrichtet, dass die Eingliederung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

- 2.) Zum Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages legt die Gemeinde, die das Gemeindegebiet betreffenden Verträge mit einer Laufzeit über 2 Jahren oder Vertragswert im Einzelfall über 20.000 DM, der Stadt vor.

- 3.) **„Zusatzvereinbarung Personal“** (§§ 4 und 12 der Vereinbarung)

Zwischen den Vereinbarungspartnern wird vereinbart,

dass mit der Eingliederung der Gemeinde in die Stadt ab In-Kraft-Treten nachfolgendes Personal der Gemeinde zu den bisher geltenden arbeitsvertraglichen Bedingungen übernommen wird:

§ 1

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen BAT-O/BMT-G-O.
- (2) Die Übernahme in das Beschäftigungsverhältnis erfolgt ohne Probezeit.
- (3) Die zurückgelegte Beschäftigungszeit beim bisherigen Arbeitgeber der Gemeinde wird anerkannt und übernommen.
- (4) Ansprüche der Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber der Gemeinde werden von der Stadt erfüllt.
- (5) Die übernommenen Beschäftigten erhalten einen neuen Arbeitsvertrag mit der Landeshauptstadt Magdeburg, in dem einzelvertraglich die sozialen Übernahmeverpflichtungen, die sich aus der Eingliederung der Gemeinde ergeben (z.B. Beschäftigungszeit), klargestellt werden.

...

§ 2

Nachfolgendes Personal aus Einrichtungen der Gemeinde wird im Zusammenhang mit der Eingliederung übernommen:

1. Kindertagesstätte Beyendorf:

1 Leiterin vollbeschäftigt, Vergütungsgruppe: Vc BAT-O
4 Erzieherinnen vollbeschäftigt, Vergütungsgruppe: Vc BAT-O

2. Hort der Gemeinde Beyendorf

1 Leiterin 32 Stunden pro Woche beschäftigt, Vergütungsgruppe: IVb BAT-O,
1 Erzieherin 32 Stunden pro Woche beschäftigt, Vergütungsgruppe: Vc BAT-O

3. Grundschule/Hort/Kindertagesstätte der Gemeinde Beyendorf

1 Hausmeister vollbeschäftigt, Lohngruppe: 4 BMT-G-O

4. Betriebshof

1 Gemeindearbeiter vollbeschäftigt, Lohngruppe: 3 BMT-G-O

5. Grundschule Beyendorf

1 Sekretärin 0,5 VbE, Vergütungsgruppe: VIb BAT-O.

6. Dies trifft auch auf die 2 nachfolgenden Verwaltungsangestellten der Gemeinde Beyendorf zu, die derzeit für die Verwaltungsgemeinschaft „Sülzetal“ abgestellt sind, wenn sie ihre Übernahme zur Stadt wünschen:

1 Verwaltungsangestellte vollbeschäftigt Vergütungsgruppe: III BAT-O,
1 Verwaltungsangestellte vollbeschäftigt Vergütungsgruppe: VI b BAT-O.

§ 3

- (1) Die oben genannten von der Übernahme betroffenen Beschäftigten der Gemeinde Beyendorf werden als **Anlage Nr. 1** dieser Personalübernahmevereinbarung namentlich mit allen für das Arbeitsverhältnis erforderlichen Personaldaten aufgeführt.
- (2) Die übernommenen Beschäftigten erklären sich damit einverstanden, dass die bislang von der Gemeinde geführten Personalakten von der Landeshauptstadt Magdeburg angefordert und weitergeführt werden.

Anlage Nr. 1 Beschäftigtenaufstellung

...

4.) Zu § 6 Abs. 2 erklärt die Stadt durch den Eigenbetrieb, Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg (nachfolgend SAM genannt), Rötgerstraße 9, 39104 Magdeburg

gegenüber

der Gemeinde Beyendorf (nachfolgend Gemeinde genannt) folgendes :

1. Auf der Grundlage eines noch herbeizuführenden Beschlusses des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eingemeindung von Beyendorf, erklärt sich der SAM Magdeburg zur Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht des Entsorgungsgebietes der Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ auf der Grundlage des Eingemeindungsvertrages bereit.
2. Die finanziellen und technischen Voraussetzungen für die abwassertechnische Anbindung an das Kanalnetz der Landeshauptstadt Magdeburg werden entsprechend geschaffen.
3. Für die Ortschaft Beyendorf-Sohlen sollen mit Datum der Wirksamkeit der Eingemeindung auf Grund politischer Willensbekundung der Vertretungen die Entwässerungsgebühren der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß den jeweils gültigen Satzungen entsprechend in Ansatz gebracht werden. Auf Antrag der Gebührenschuldner im Eingemeindungsgebiet unter Vorlage des Bescheides des AZV Sülzetal wird die Stadt den Gebührenschuldnern die Differenz der Gebühren nach Maßgabe der rechtsgültigen Entwässerungsgebührensatzung des AZV Sülzetal zum jeweils gültigen Entwässerungsgebührensatz der Landeshauptstadt Magdeburg erstatten. Das gilt nur für solche Bescheide, die nach dem Wirksamwerden der Eingemeindung dem Gebührenschuldner zugegangen sind.
4. Die abwassertechnische Erschließung erfolgt absprachegemäß auf der Grundlage der beigefügten Übersichtspläne; für die „Obere Siedlung“ und „Froschgrund“ 2001, für die „Schulstraße“ 2002 und die „Bahnhofstraße“ 2003.

Magdeburg, dem 26. Oktober 2000

Landeshauptstadt Magdeburg
Eigenbetrieb
Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg

gez. Vinzelberg
Betriebsleiter

Anlagen:
Übersichtspläne 1-2

...

5.) In der Ortschaft Beyendorf-Sohlen sollen mit Datum der Wirksamkeit der Eingemeindung aufgrund politischer Willensbekundung der Vertretungen die gleichen Trinkwassertarife der Städtischen Werke Magdeburg GmbH-SWM zur Anwendung kommen, wie im übrigen Stadtgebiet von Magdeburg. Auf Antrag der Tarifikunden des Eingemeindungsgebietes unter Vorlage der Abrechnungen des Wasserzweckverbandes Bördekreis wird die Stadt den Tarifikunden die Differenz des Wasserpreises des Wasserzweckverbandes Bördekreis (Grundpreis und Mengenpreis) zum Tarif der SWM GmbH (Grundpreis und Mengenpreis) erstatten.
Das gilt nur für solche Abrechnungen, die nach dem Wirksamwerden der Eingemeindung dem Tarifikunden zugegangen sind.

6.) § 7 Abs. 2 S. 2 der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die Dodendorfer Schüler an der Grundschule Beyendorf verbleiben.

Werden die Dodendorfer Schüler einer anderen Schule im Bördekreis zugeordnet, soll nach Möglichkeit eine auslaufende Beschulungsvariante der Grundschule angestrebt werden. Die Zuordnung der übrigen Schulformen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

7.) In § 7 Abs. 3 der Vereinbarung sind sich die Parteien einig, dass hinsichtlich des Hortes in Beyendorf eine Abhängigkeit der Beschulungsvariante nach der Ziffer 6 der Protokollnotiz besteht.

8.) In § 7 Abs. 1 der Vereinbarung wird die erforderliche Grundausstattung der Freiwilligen Feuerwehr der Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ wie folgt erfasst:

- Beschaffung eines LF 8 und eines TSF-W,
- Ausrüstung und Ausstattung für 18 aktive Kameraden (Sollstärke Feuerwehr mit Grundausstattung) und Jugendfeuerwehr
- Neubau eines Gerätehauses mit 2 Einstellplätzen

Die Arbeit der Altenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird gewährleistet.

9.) Für die Haushaltsjahre 2001 bis 2004 werden die Zielüberlegungen der Stadt und der Gemeinde, unter anderem zum Straßenbau und zur Erschließung Abwasser nach den Willenserklärungen des Tiefbauamtes der Stadt (AL, Herrn O‘Gilvie) und Herrn Gemeinderat Prof. Dr. Tiedge (Beyendorf) vom 26.10. 00 angestellt.
Die Willenserklärungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung als **Anlage Nr. 2**.

10.) Die Stadt gesteht den ortsansässigen Vereinen und Verbänden der Gemeinde die vorrangige Nutzung der von der Gemeinde bislang geschaffenen öffentlichen Einrichtungen zu.
Die bisherige überwiegende Nutzung, insbesondere des „Rathauses/Gemeindebüros“, der Versammlungsräume „Schulstraße 4“ sowie der Grundschule mit Nebengebäuden und Park soll im Rahmen dieser Vereinbarung bis zur Schaffung eines integrierten Bürger- und Gemeinschaftshauses beibehalten werden.

...

Die Voraussetzungen zur Fortschreibung eines langfristigen Unterbringungskonzeptes werden vom Ortschaftsrat und Stadtrat getroffen. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass die räumlichen Voraussetzungen für das gesellschaftliche politische Leben durch die Arbeit des Bürgerbüros und die Tätigkeit der Vereine durch Freizeitangebote, besonders für Kinder und Jugend, gesichert werden müssen. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, den Sportplatz mit Sportlerheim dem ortsansässigen Verein „SV-Beyendorf“ unter der Bedingung zu übertragen, dass die bisherige aktive Kinder- und Jugendarbeit fortgesetzt wird.

- 11.) Die Eingemeindungsvereinbarung wird durch eine Abfalldeponiebeschreibung der Gemeinde Beyendorf an die Landeshauptstadt Magdeburg durch **Anlage Nr. 3** ergänzt.

Beyendorf/Magdeburg den 15. März 2001

Gemeinde Beyendorf

Landeshauptstadt Magdeburg

gez.
Christel Schlee
Bürgermeisterin

gez.
Dr. Willi Polte
Oberbürgermeister

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende „Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Beyendorf in die Landeshauptstadt Magdeburg“ vom 15.02.2001/01.03.2001, Beschluss-Nr. 1064-27(III)01 Magdeburg, Beschluss-Nr. 03/01 Gemeinde Beyendorf, unterschrieben am 15.03.2001, die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 22. März 2001 sowie die Verkündung des Ortsrechtes der Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, für ihren Ortsteil Beyendorf werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Hiermit ordne ich gemäß § 5 Abs. 2 und § 11 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung der

1. Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Beyendorf in die Landeshauptstadt Magdeburg

2. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg zu o.g. Eingemeindungsvereinbarung vom 22. März 2001

3. Verkündung des Ortsrechtes der Landeshauptstadt Magdeburg für ihren Ortsteil Beyendorf

an.

Magdeburg, den 29. März 2001

gez.
Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel